

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Blätter des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz. 1877-1936 1918**

5/6 (30.6.1918)



# Mitteilungen

des Badischen Landesvereins  
vom Roten Kreuz

Schirmherr  
Seine Königliche Hoheit  
der Großherzog

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Stefaniensstr. 74. Postfachamt Karlsruhe, Konto Nr. 5856.  
Telegraphisch-Ausschrift: Rotes Kreuz, Karlsruhe (Baden). Fernsprecher Nr. 486.  
Anzeigen-Aannahme: Karlsruhe i. V., Karlsruhstr. 14. Fernspr. 953 u. 954.

Inhalt: Aufruf Großherzog Geburtstagspende. 2. Allerhöchste Verleihungen. 3. Kuranträge Rentenempfänger. 4. Inanspruchnahme Naturalquartier. 5. Verabfolgung Seife, Seifenpulver. 6. Gebührenliste Schwestern in der Türkei. 7. Verpflegung Helferinnen im Zivildienst. 8. Lebensmittelversorgung hier, Anerkennung Berufskrankenschwestern als Schwerarbeiterinnen. 9. Vertragliche Beschäftigung Wehrpflichtiger. 10. Vereinslazarette, Wäsche. 11. Beschwerden, Entlassung. 12. Abstempelung, Verwendungsbücher. 13. Ueberwachung Lebensmittel in Lazaretten. 14. Militärische Versorgungssämter. 15. Führung Personalkarten. 16. Fürsorge geistesranke Kriegsbeschädigte. 17. Beschaffung bürgerl. Kleidung, entlassene Heerespflichtige. 18. Nachrufe (v. Perthes, Hepp). 19. Sitzung Gesamtvorstand mit Disaussschussbeiräten. 20. Tätigkeitsbericht 1917 Hauptversammlung. 21. Schließung Nachrichtenbureau Karz, Karlsruhe. — 22. Buchbesprechungen. — 23. Freie Eisenbahnfahrt Hilfschwestern usw.

## Aufruf.

(1)

Das vierte Kriegsjahr neigt sich seinem Ende zu. Deutschlands Heldensöhne stehen draußen in schweren siegreichen Kämpfen zum Schutze der heimatischen Erde.

Die Aufgaben des Roten Kreuzes versiegen nicht. Je größer die Kämpfe, umso größer die Anforderungen, die an seine Kräfte gestellt und bedingungslos erfüllt werden müssen. Die Kriegsfrankenpflege, die Liebesgabenversorgung der Feldtruppen, die Fürsorge für Gefangene und Flüchtlinge erfordern gewaltige Mittel, sollen sie in einer Weise versehen werden, die der Bedeutung dieser Aufgaben entspricht und dem nahe kommt, was unserem Pflichtgefühl und dem Gebot der Nächstenliebe Genüge tut. Darum wenden wir uns an jeden, dessen Herz erfüllt ist von dem Drange, unseren tapferen Feldgrauen, die ihr Blut für das Vaterland hingegeben haben, zu helfen, an alle die, die durch die Not der Gefangenen und Flüchtlinge im Innersten ergriffen werden und lassen an sie die Bitte ergehen:

Beteiligt Euch an der Großherzogs-Geburtstagspende, helft dem Roten Kreuz seine Aufgaben erfüllen, es sind heilige Pflichten, die uns rufen.

Der Ehrenvorsitzende des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz:  
 Max Prinz von Baden.

Max Egon Fürst zu Fürstenberg, Donaueschingen.

Der Staatsminister und Minister des Innern:  
 Freiherr von Bodman.

Der stellvertretende kommandierende General des 14. Armeekorps:  
 Isbert, General der Inf.

Der Territorialdelegierte der freiw. Krankenpflege f. d. Großh. Baden:  
 Pfisterer, Graf von Berckheim, Weinheim.

Der Erzbischof der Erzdiözese Freiburg:  
 Dr. Thomas Körber.

Der Präsident des evangel. Oberkirchenrats:  
 D. Dr. Uibel.

Für den Oberrat der Israeliten:  
 Dr. Maher, Geh. Oberregierungsrat.

Der Vorsitzende des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom  
 Roten Kreuz:  
 General Limberger.

Der Generalsekretär des Badischen Frauenvereins:  
 Müller, Geh. Rat.

Der Vorstand des Kath. Caritasverbands:  
 Dr. Werthmann, Prälat.

Der Vorstand des Evang. Landesvereins für innere Mission:  
 D. Schmitthenner, Prälat.

Der Vorsitzende der Depotabteilung des Bad. Landesver. vom Roten Kreuz:  
 Dr. Stroebe.

## Allerhöchste Verleihungen im Heimatsgebiet (2)

Verleihung der Roten Kreuz-Medaille betr.

Seine Majestät der Kaiser haben die Gnade gehabt, den im anliegenden Verzeichnis Genannten die Rote Kreuz-Medaille II. und III. Klasse zu verleihen und Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben huldvollst geruht, den Beliehenen, soweit sie die badische Staatsangehörigkeit besitzen, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der Auszeichnung zu erteilen.

Ich habe den Beliehenen unter Übersendung der Medaille unmittelbar Nachricht gegeben.

**Der Territorialdelegierte**  
**der freiw. Krankenpflege für das Großherzogtum Baden.**  
Pfisterer.

**Note Kreuz-Medaille II. Klasse:**

Hr. Marschall von Bieberstein, Minister a. D., Freiburg.

**Note Kreuz-Medaille III. Klasse:**

Männer.

Gachmann Robert Joseph, Verwaltungsdirektor der Nahrungsmittel-Industriegenossenschaft Mannheim.

Löwenhaupt Heinrich, Privatmann und Altstadtrat, Mannheim.

Pfister August, Färbermeister, Emmendingen.

Zimmermann Jakob Friedrich, Maurer, Emmendingen.

Frauen.

Frau Julie Jolly, geb. Nicolai, Witwe des † Geh. Reg.-Rats Jolly, Karlsruhe.

Mathilde Freifrau von Kagenedt Grz., Gattin des Kammerherrn Franz von Kagenedt, Karlsruhe.

Lina Kölsch, Oberin, Note Kreuz-Schwester, Karlsruhe.

Hrn. Henry Lahusen, Freiburg.

Frau Hedwig Neumeier, geb. Coblenz, Heidelberg.

(3)

N.M. Nr. 4280. Hierdurch bringe ich nachstehend die im Armeeverordnungsblatt 1918 Nr. 131, 147 und 148 enthaltenen Verfügungen des Kriegsministeriums vom 28. Januar und 5. und 6. Febr. 1918 mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis, daß sie sinngemäß für die freiwillige Krankenpflege Anwendung zu finden haben.

Die Verfügung des Kriegsministeriums vom 7.2.18 (A.V.B. Nr. 152) gilt nicht für die freiw. Krankenpflege. Der Erlaß vom 20.7.17 Nr. 1015, 7.17 S. 2, mitgeteilt durch Rundverfügung vom 31.7.17 M. 18211 bleibt in Kraft.

Berlin, den 13. April 1918.

**Stellvertr. Milit.-Inspekteur der freiw. Krankenpflege.**

Kriegsministerium.

Sanitätsdepartement.

Nr. 2602/12.17.S.1.

Berlin, den 28. Januar 1918.

131. Kuranträge für Rentenempfänger.

Die Kuranträge für inaktive Mannschaften (Ziff. 9 u. 11 der Kurvorschriften) sind von den Bezirkskommandos für die Dauer des Krieges nicht mehr dem Sanitätsamte vorzulegen, sondern unmittelbar der für die Entscheidung zuständigen Versorgungsabteilung des stellvertr. Generalkommandos.

Für die Aufstellung der Kuranträge finden die Kriegs-Kurbestimmungen vom 20. April 1917 (M.B.Vl. S. 197) keine Anwendung. Es genügt vielmehr ein einfacher kurzer Antrag, der nebst dem militärärztlichen Zeugnis über die Notwendigkeit der Kur in die Rentenakten aufzunehmen ist, und mit diesen der Versorgungsabteilung eingesandt wird. Diese gibt die Akten im Falle der Genehmigung durch das für den Kurort zuständige Sanitätsamt an die betreffende Heilanstalt (Reserve- usw. Lazarett) weiter, die nach Beendigung der Kur einen kurzen Befund in die Akten aufnimmt und diese dann auf dem Sanitätsdienstwege der Versorgungsabteilung zur Rückgabe an das Bezirkskommando wieder zuleitet.

Von umfangreichen Erhebungen über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der Rentenempfänger (Ziff. 14 der Kurvorschriften) kann während der Dauer des jetzigen Krieges besonders dann abgesehen werden, wenn es sich um Kriegsrentenempfänger handelt.

(gez. Unterschrift.)

Nr. 925/1.18.U.1.

Berlin, den 5. Februar 1918. (4)

#### 147. Inanspruchnahme von Naturalquartier.

Kein Seeresangehöriger ist berechtigt, das ihm zustehende Naturalquartier nach seinem Belieben ohne Mitwirkung der leistungspflichtigen Gemeinde selbst auszufuchen und dieser sodann die Bezahlung der selbstbeschafften Unterkunft zu überlassen. Derartige Anforderungen sind vielmehr durch den Truppenteil usw. an die Gemeinden zu richten. (Vgl. § 4 des Kriegsleistungsgesetzes.) Für den Umfang und die Ausstattung der Quartiere ist lediglich das Regulativ für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht (Beil. Lit. A zum Quart.-Leist.-Ges. vom 25. Juni 1868) und das Gesetz vom 21. Juni 1887, betr. Abänderung bezw. Ergänzung des Quartierleistungsgesetzes maßgebend. Weitergehende Leistungen dürfen nicht beansprucht werden.

(gez. Unterschrift.)

Nr. 610/11.17.U.2.

Berlin, den 6. Februar 1918. (5)

#### 148. Verabfolgung von Seife und Seifenpulver.

Es liegt Veranlassung vor, auf die genaue Beachtung des Erlasses vom 7. Dezember 1916 (M.B.Vl. S. 531) hinzuweisen, da die Heimatbehörden die Aushändigung einer Seifenkarte versagen werden, wenn die beurlaubten, kommandierten usw. Seeresangehörigen sich nicht durch eine vom Truppenteil oder seitens der Behörde ausgestellte Bescheinigung darüber ausweisen können, für welche Zeit Seife und Seifenpulver verabfolgt ist, und von wann an der Beurlaubte usw. zum Empfang einer Seifenkarte bei der Ortsbehörde des Aufenthaltsorts berechtigt ist.

Da die Kommunalverbände nur in äußerst beschränktem Umfange Seife zur Verfügung zu stellen in der Lage sind, so wird ersucht, den

Beurlaubten usw. soweit als irgend angängig, Seife usw. für die ganze Dauer des Urlaubs usw. mitzugeben.

(gez. Unterschrift.)

An die Herren Territorialbelegierten, Zentralkomitee und die Ritterorden.

Nr. 1783. An den Bad. Landesver. vom Roten Kreuz z. Hdn. des Vorsitzenden. Karlsruhe, den 30. April 1918.

Der Territorialbelegierte  
der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.

Kriegsministerium.

Kriegsdepartement.

Nr. 4791.5.18.S.2.

Berlin, den 4. Juni 1918. (6)

Gebührnisse Schwestern in der Türkei.

Dem dortigen Antrage entsprechend wird genehmigt, daß den Schwestern der freiw. Krankenpflege bei Reisen im Innern der Türkei die Verpflegungsgebühren zum Satz für Offiziere gezahlt werden. Sie würden also hiernach bei den bezeichneten Reisen erhalten:

1. Für den Bereich der deutschen Militärmission
  - a. bei Teilnahme an gemeinsamer Verpflegung in Truppenküchen 9 M. täglich,
  - b. bei Selbstverpflegung 15 M. täglich.
2. Für den Bereich des Heeresgruppenkommandos F
  - a. bei Teilnahme an gemeinsamer Verpflegung in Truppenküchen zc. 7.50 M. täglich,
  - b. bei Selbstverpflegung 15 M.

Als bare Zulage jedoch auch auf Reisen in sinngemäßer Anwendung des Erlasses vom 30.10.16 (Nr. 9439.8.16.MA) nur eine solche nach dem Satz für Unteroffiziere und nach der Pascha II Vorschrift Ziffer II, 3 ein Betrag von 1.50 M. täglich (nicht etwa 3.75 M. wie für Offiziere) gewährt werden.

Die Armeintendantur des Heeresgruppenkommandos F hat Abschrift erhalten.

(gez. Unterschrift.)

Nr. 7270. Den Herren Terr.-Deleg., Zentralkomitee und Ritterorden zur Kenntnis. Berlin, den 7. Juni 1918. Stellv. Mil.-Zusp. der freiw. Krankenpflege.

Nr. 2583. An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz z. Hdn. des Vorsitzenden. Karlsruhe, den 20. Juni 1918.

Der Territorialbelegierte  
der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.

(7)

Nr. M 7173.

Verpflegung Helferinnen im Zivildienst.

Nach einer Mitteilung des Königl. Kriegsministeriums (Kriegsamt) geschieht bei Transporten von Helferinnen, die im Zivildienst beschäftigt werden, die Verpflegung in der Weise, daß sie bei Benutzung von Schnellzügen Naturalverpflegung mitnehmen, bei Benutzung von Militär-Urlauberzügen an den von der Heeresverwaltung eingerichteten Eisenbahnverpflegungsstellen verköstigt werden.

Trotzdem hält es das Königl. Kriegsministerium für erwünscht, daß die Helferinnen sich gelegentlich auch durch die einfachen Erfrischungstellen Nahrungsmittel und Erfrischungsmittel verschaffen können.

Hiergegen bestehen keine Bedenken, soweit nicht die Versorgung der Kranken- und Verwundetentransporte beeinträchtigt wird. Mit dieser Maßgabe können daher den genannten Helferinnen gegen Bezahlung Nahrungsmittel und Erfrischungen auch von den einfachen Erfrischungstellen verabreicht werden. Die Helferinnen haben sich durch die Helferinnenabzeichen (Armbinden oder Plakette) auszuweisen.

Berlin, den 12. Juni 1918.

### Stellv. Militär-Juspekteur der freiw. Krankenpflege.

Abchrift hiervon den Herren Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege mit der Bitte um weitere Veranlassung. (gez. Unterschrift.)

(8)

Die Lebensmittelversorgung hier, die Anerkennung der Berufskantenschwestern als Schwerarbeiterinnen betr.

Nr. 1707. Wie aus dem angeschlossenen Abdruck des Erlasses Groß-Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1918, Nr. 6508, entnommen werden wolle, wurden die Bezirksämter und Kommunalverbände von der Verfügung des Kriegsernährungsamts vom 29. Januar 1918 C III 607 verständigt.

Karlsruhe, den 22. Mai 1918.

### Der Territorialdelegierte der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.

An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, z. Gdn. des Vorsitzenden.

Je länger der Krieg dauert, desto mehr steigern sich auch die Anforderungen, welche an die Körperkräfte der Krankenschwestern gestellt werden. Durch die zum Teil mangelhafte Ernährung kann die Arbeitsleistung der Schwestern nicht unwesentlich beeinträchtigt werden, auch wird durch sie unter Umständen die an sich schon vorliegende Ansteckungsgefahr wesentlich erhöht.

Es liegt im allgemeinen Interesse, den Berufsschwestern, die für ein meist geringes Entgelt ihre ganze Kraft dem Allgemeinwohl widmen, ihren aufopfernden Beruf zu erleichtern. Ich habe mich daher entschlossen, diejenigen Berufsschwestern, welche nicht in Krankenhäusern, Lazaretten und dergleichen verpflegt werden, als Schwerarbeiterinnen anzuerkennen. Indem ich den hohen Bundesregierungen hiervon Kenntnis gebe, bitte ich Sorge tragen zu wollen, daß dort, wo nach diesem Gesichtspunkte bisher noch nicht verfahren worden ist, nunmehr die entsprechenden Anordnungen tunlichst umgehend getroffen werden.

Ich bin mir bewußt, daß auch viele andere im Kranken- und Liebesdienst tätigen Persönlichkeiten in ihrem schweren Berufe manchen körperlichen Anstrengungen ausgesetzt sind, die an sich eine Zulage

wünschenswert erscheinen ließen. Ebenso aber wie in anderen Berufen nur einzelne, besonders schwer arbeitende und in wirtschaftlich besonders ungünstigen Verhältnissen lebende Teile berücksichtigt werden können, so muß auch im vorliegenden Falle der Kreis der durch die Zentralstelle grundsätzlich als Schwerarbeiterinnen anzuerkennenden Schwestern ein beschränkter bleiben. Daher muß ich schon jetzt Anträge auf Erweiterung des Personenkreises durch das Kriegsernährungsamt als aussichtslos bezeichnen, es vielmehr den Kommunalverbänden usw. überlassen, Einzelfälle nach Lage der Verhältnisse und auf Grund der vorhandenen Bestände zu beurteilen.

Berlin, den 29. Januar 1918.

**Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.**

(gez. Unterschrift.)

An sämtl. Bundesregierungen (in Preußen: den Herrn Staatskommissar für Volksernährung und dem Herrn Minister des Innern) und dem Herrn Statthalter von Elsaß-Lothringen.

Nr. 6508. An die Großh. Bezirksämter zur Beachtung. Die städtischen Kommunalverbände sind unmittelbar verständigt.

Karlsruhe, den 6. Februar 1918.

Großh. Ministerium des Innern.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

Nr. 1837/4.18. C.1b.

Berlin, den 3. Mai 1918. (9)

**Vertragliche Beschäftigung Wehrpflichtiger.**

(Aus dem A.B.Vl. vom 4.5.18 S. 225, Nr. 486.)

Aus Billigkeitsgründen wird gestattet, daß die gemäß Erlass vom 1. April 1918 (A.B.Vl. S. 169) zur Entlassung kommenden Landsturmlaute des Jahrgangs 1869 im Bereiche des Heeres auf Dienstvertrag beschäftigt werden können, obwohl sie auch weiterhin wehrpflichtig bleiben.

Der Erlass vom 21. April 1917 (A.B.Vl. S. 250) erfährt hierdurch eine entsprechende Ergänzung.

Nr. M5927. Abschrift hiervon den Herren Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege, Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz und Ritterorden zur Kenntnisnahme mit dem Bemerkten, daß die vorerwähnten Landsturmlaute des Jahrgangs 1869 in der freiw. Krankenpflege auch dann Verwendung finden können, wenn sie „f. v.“ gemustert sind.

Berlin, den 25. Mai 1918.

Stellv. Mil.-Znsp. der freiw. Krankenpflege.

Sanitätsdepartement.

Nr. 1222.10.17.S.2.

Berlin, den 2. Mai 1918. (10)

Bereinslazarette, Wäsche.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, die im Laufe dieses Krieges aufgehobenen Vereinslazarett-Lagerstellen zur Verwendung für die in der Kriegswirtschaft tätigen Frauen den Kriegsamtstellen zugänglich

zu machen. Dagegen müssen die jetzt noch vorhandenen dem Sanitätsdienst erhalten bleiben. Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.  
(gez. Unterschrift.)

An das Königl. Sanitätsamt des 14. A.-K. Karlsruhe.

Von vorstehender Genehmigung geben wir mit dem Anfügen Kenntnis, daß der unterzeichneten Stelle jede Überlassung von Vereinslazarettlagerstellen zu melden ist. In die Meldung ist aufzunehmen: Zahl der Betten, Preis und genaue Angabe der Kriegsamtsstelle.

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz (Zentralstelle).

Beschwerden, Entlassung. (11)

Beschwerden die gegen eine verfügte Entlassung aus der freiw. Krankenpflege von den davon Betroffenen erhoben werden, haben keine aufschiebende Wirkung. Die Entlassung ist daher zu vollziehen. Der Gang des Beschwerdeverfahrens wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 14. Mai 1918.

Stellvertr. Mil.-Inspekteur der freiw. Krankenpflege.

(gez. Unterschrift.)

An das Zentralkomitee vom Roten Kreuz hier.

Abstempelung, Verwendungsbücher. (12)

Nr. M 5434.

Handschriftliche Unterzeichnung.

Nach einer Anordnung des Kriegsministeriums dürfen Freifahrtsscheine nicht unterstempelt, sondern müssen handschriftlich unterzeichnet werden.

Es besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß das gleiche bei Ausstellung von Verwendungsbüchern von dem Abstellungsvermerk und von den sonstigen Eintragungen im Verwendungsbuch gilt, die von den zuständigen Stellen der freiw. Krankenpflege zu bewirken sind. Faksimilestempel dürfen zu diesen Zwecken nicht benutzt werden.

Berlin, den 26. April 1918.

Stellv. Militär-Inspekteur der freiw. Krankenpflege.

An die Herren Territorialbelegierten der freiw. Krankenpflege.

Nr. 1225. An den Bad. Landesver. vom Roten Kreuz hier zur Kenntnisaahme.  
Karlsruhe, den 8. Mai 1918.

Der Territorialbelegierte  
der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.

(13)

Ueberwachung Lebensmittel in Lazaretten.

Nr. 908/6.V. Mit Bezugnahme auf die Besprechung glaubt die Stellv. Intendantur mit Rücksicht auf die in Baden vorliegenden besonderen Verhältnisse der vom Roten Kreuz bewirtschafteten Lazarette die Abweichung verantworten zu können, daß statt des Formulars 3 das Formular 3a geführt wird. Als Grundlage für die Berechnung der ausgegebenen Lebensmittel haben die Speisezetteln zu gelten, die von allen Lazaretten aufgestellt werden müssen.

Für die Aufstellung der Speisezetteln wird folgende Vereinfachung nachgegeben. Nur die von der Heeresverwaltung gelieferten rationierten Lebensmittel werden mit dem verabreichten Portionsmaß vermerkt. Für die übrigen Lebensmittel wird statt des Satzes ein + eingesetzt. Bei gleichbleibenden Mahlzeiten, z. B. Frühstück, und bei allen Wiederholungen genügen, wie aus dem beiliegenden Muster ersehen werden sollte, die Hinweise auf den ersten Tag, für den eine vollständige Angabe erfolgte. In der Spalte „Zulagen“ werden die zur Gesamtherstellung der Speisen verwendeten Naturalien, z. B. Zucker, Mehl, Eier, Fett in einer Summe vermerkt.

Es wird gebeten, sämtlichen Ortsausschüssen vom Roten Kreuz recht bald Anweisung wegen der Führung der Abrechnung nach Formular 3a und der Speisezettel zu geben, insbesondere den Ortsausschüssen\*, die neuerdings die Aufstellung der Speisezettel verweigert haben. Ferner wolle darauf hingewiesen werden, daß die Aufstellung der Nachweisungen und die Verantwortung dafür den Rote Kreuz-Verwaltungen obliegt. Die Aenderung soll vom 1. Juli ab in Kraft treten.

Es darf um eine Bestätigung darüber gebeten werden, daß die Ortsausschüsse entsprechend in Kenntnis gesetzt worden sind. Den Ortsausschüssen durch Rundschreiben vom 25. v. M. Nr. 86 371 dieser Erlass vom 21.6.18 nebst Muster-Speisezettel übermittelt.

Karlsruhe, den 21. Juni 1918.

#### Stellvertr. Intendantur XIV. Armeekorps.

(gez. Unterschrift.)

An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, z. Hdn. des Vorsitzenden.  
(Siehe Sitz.-Ber. unten folgend S. 74.)

\* Rundschr. d. Landesver. vom 25.VI.18 Nr. 86371 mit Anlage (Muster des „Speisezettel“).

#### Militärische Versorgungsämter.

(14)

Nr. 35653. Die Versorgungs-, Unterstützungs- und Fürsorgeangelegenheiten der Heeresangehörigen und ihrer Hinterbliebenen hier, die Errichtung milit. Versorgungsämter betr.

An die Großh. Bezirksämter!

Die Versorgungs-, Unterstützungs- und Fürsorgeangelegenheiten der Heeresangehörigen und ihrer Hinterbliebenen werden von jetzt ab allgemein nicht mehr unmittelbar von dem stellvertr. Generalkommando und den stellvertr. Intendanturen, sondern von den besonderen, für jedes Armeekorps eingerichteten Versorgungsämtern bearbeitet. Der Vorstand des Versorgungsamtes des 14. Armeekorps hat seine Diensträume in Karlsruhe, Akademiestraße Nr. 40.

Für den Verkehr mit den Zivilbehörden und den Versorgungsberechtigten kommen hauptsächlich folgende Abteilungen dieses Versorgungsamtes in Betracht:

##### 1. Die Rentenabteilung.

(Diensträume: Akademiestr. Nr. 40.)

Diese Abteilung bearbeitet alle mit der Feststellung von Versorgungsgebühren der Personen der Unterlassen einschließlich des Personals der freiw. Krankenpflege zusammenhängenden Angelegenheiten.

## 2. Die Hinterbliebenenabteilung.

(Diensträume: Kriegstraße Nr. 208.)

Ihr Arbeitsgebiet umfaßt in der Hauptsache die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung, die Bewilligung von Zuwendungen an Hinterbliebene und Erziehungsbeihilfen, sowie die Anweisung der Gnadengebühnisse.

## 3. Die Zivilversorgungs- und Gebührenabteilung.

(Diensträume: Akademiestr. Nr. 40.)

Diese Abteilung bearbeitet u. A. die Kapitalabfindung für Personen der Unterklassen und ihrer Hinterbliebenen, sowie die Unterstützungen an ehemalige Heeresangehörige der Unterklassen und ihre Hinterbliebenen.

Das Versorgungsamt ist nach Vorstehendem nur mit der Feststellung der Gebühren befäßt; die Auszahlung sowie die etwaige Regelung der festgestellten Gebühren aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Abrechnung wegen der Familienunterstützung, erfolgt wie bisher durch Vermittlung der stellvertretenden Intendantur des 14. Armeekorps — Pensionsregelungsbehörde Nr. 33 in Karlsruhe, Hirschstraße Nr. 116.

Die Gemeindebehörden und die örtlichen Fürsorgestellen des Bad. Heimatdankes sind von der getroffenen Geschäftsabteilung zu verständigen und im Interesse eines geordneten und raschen Geschäftsganges anzuweisen, bei der Inanspruchnahme des Versorgungsamts jeweils genau die betreffende Abteilung mit Straße und Hausnummer anzugeben, z. B. Versorgungsamt 14. Armeekorps, Hinterbliebenenversorgungsabteilung, Kriegstr. Nr. 108.

Ergebenste Nachricht hiervon.

Karlsruhe, den 22. Juni 1918.

### Großh. Badisches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor: gez. Weingärtner.

An den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, z. Hdn. des Vorsitzenden.

Die Führung der Personalkarten betr. (15)

Der Landesauschuß teilt anliegenden Abdruck einer Verfügung des Königl. Kriegsministeriums vom 28. v. M., Nr. 1370/12.1781, und eines Schreibens des Reichsaususses der Kriegsbeschädigtenfürsorge, Vorschriften über die Personalkarte für Kriegsbeschädigte betr., zur gefl. Kenntnisaufnahme ergebnis mit. Auf die Bemerkungen 8, 11 und 13 über die Behandlung der Personalkarte im Falle der Wiedereinziehung eines Kriegsbeschädigten, sowie über die Aufbewahrung der Personalkarten und deren Ausfüllung wird besonders hingewiesen. Soweit noch nicht geschehen, ist der Landesauschuß bereit, die für die Aufbewahrung der Personalkarten erforderlichen Kasten zu beschaffen.

Durch Verfügung der Versorgungsabteilung des Königl. Stellvert. Generalkommandos vom 17. Dezember 1917, Nr. 11469 I, ist die Anmeldung der Kriegsbeschädigten seitens der Bezirkskommandos durch die Fragebogen aufgehoben worden. Der Landesauschuß wird in Zukunft mit der Übersendung der Personalkarte regelmäßig das bisher mit dem Fragebogen übermittelte Überweisungsschreiben mitteilen und

bittet, auf dessen Einkunft, sofern noch nicht geschehen, alsbald die Fürsorgemaßnahmen zu treffen.

Karlsruhe, den 5. April 1918.

**Badischer Heimatdank:**

**Landesausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge.**

Der Vorsitzende: Pfisterer.

An die Bezirks- und Ortsausschüsse der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Die Fürsorge für geisteskranke Kriegsbeschädigte betr. (16)

Wir übersenden anliegenden Sonderabdruck eines Erlasses des Großh. bad. Justizministeriums vom 15.4.18 N/J 15 145 über die vor- mundschaftsgerichtliche Fürsorge für geisteskrank gewordene Heeres- angehörige zur gefl. Kenntnissnahme. Wie aus diesem Erlasse ent- nommen werden wolle, wird die Militärverwaltung künftighin in um- fassenderer Weise für die Versorgung geisteskrank gewordener Sol- daten eintreten. In solchen Fällen wird daher, soweit es sich um geldliche Hilfe handelt, eine Beteiligung der Kriegsbeschädigtenfürsorge nur in Ausnahmefällen notwendig werden.

Wir bitten, bei allen geisteskranken Kriegsbeschädigten zu prüfen, ob für sie und für ihre Familien in angemessener Weise gesorgt ist. Nötigenfalls wollen über die Familien-, sowie über die gesamten Ver- mögens- und Einkommensverhältnisse genaue Erhebungen eingeleitet werden. Soweit erforderlich, bitten wir darauf hinzuwirken, daß eine ausreichende Unterstützung durch die Militärverwaltung gewährt wird. Die Anträge sind beim Bezirksfeldwebel des Wohnorts zu stellen; sie können von den Fürsorgestellten befürwortend weitergeleitet werden.

Soweit sich Anstände ergeben, bitten wir unter Anschluß der Fürsorgeakten dem Landesausschuß Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 6. Mai 1918.

**Badischer Heimatdank:**

**Landesausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge.**

Der Vorsitzende: Pfisterer.

An die Bezirks- und Ortsausschüsse der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Die Beschaffung von bürgerlicher Kleidung (17)  
an entlassene Heerespflichtige betr.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen entlassene Kriegs- beschädigte sich zur Erlangung von Zivill Kleidern an die Kriegsbeschädigten- fürsorge wenden, immer mehr. Der Mangel an geeigneten Kleidungs- stücken ist auf die Einberufung zum Heeresdienst zurückzuführen, er wird nur in den allerersten Fällen durch die Kriegsbeschädigung und ihre Folgen hervorgerufen oder erhöht. Die Beschaffung von Kleidungsstücken ist daher eine Aufgabe, deren Erfüllung im allge- meinen nicht Sache der Kriegsbeschädigtenfürsorge, sondern der Organe ist, die für die heimkehrenden Krieger zu sorgen haben. Die Kriegs-

beschädigtenfürsorge muß daher Anträge auf Kleiderbeschaffung mit der größten Zurückhaltung behandeln. Die Kriegsbeschädigten sind, wie jeder andere heimkehrende Krieger verpflichtet, soweit irgend möglich, ihre alte getragene Kleidung aus der Zeit vor ihrer Einziehung wieder zu benutzen und die Beschaffung neuer Kleidung auf einen günstigeren Zeitpunkt zu verschieben. Nach dem Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 19. April 1917, Nr. 18331, den wir mit Verfügung vom 23. April 1917, Nr. 3307, sämtlichen Bezirks- und Ortsausschüssen zugehen ließen, ist es Aufgabe der Heimatgemeinden, bei der Kleiderbeschaffung für Kriegsteilnehmer anlässlich ihrer Entlassung aus dem Seeresdienst helfend einzugreifen. Derartige Ausgaben sind wie zahlreiche andere Aufwendungen aus Mitteln der Kriegswohlfahrtspflege zu leisten und haben mit der Armenfürsorge nichts zu tun. Die Gewährung von Beihilfen zu Lasten der Kriegsbeschädigtenfürsorge kommt nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen in Frage, insbesondere wenn es sich um schwerverletzte, nicht arbeitsfähige Kriegsbeschädigte handelt oder wenn der Kriegsbeschädigte zur Berufsausbildung besonderer Arbeitskleider bedarf. Ausnahmen sind auch dann zulässig, wenn mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Kriegsbeschädigten ein Angehen der Gemeinden nicht angebracht erscheint oder wenn die Gemeinde nicht in der Lage ist, die erforderliche Hilfe zu leisten. Unter Umständen ist die Kriegsbeschädigtenfürsorge auch bereit, der Gemeinde den auf sie entfallenden Anteil an den auf Kriegswohlfahrtsmitteln übernommenen Ausgaben zu ersetzen; Voraussetzung hierfür ist jedoch außer der Bedürftigkeit der Gesuchsteller die wirtschaftlich ungünstige Lage der Gemeinde. Wir bitten deshalb, zunächst wegen Übernahme etwaiger Kleiderbeschaffungskosten jeweils mit der Heimatgemeinde des Gesuchstellers ins Benehmen zu treten. Zutreffendenfalls wollen regelmäßig über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Kriegsbeschädigten und ihrer Eltern vertrauliche Erhebungen eingeleitet werden.

Bei dieser Gelgenheit machen wir darauf aufmerksam, daß nach den einschlägigen militärischen Bestimmungen den Mannschaften, denen Zivilkleidung fehlt, ein Marschanzug bei der Entlassung verausgabt und im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit belassen wird. Durch diese Maßnahme wird in vielen Fällen wenigstens solange ausreichend gesorgt sein, bis der Kriegsbeschädigte durch eigenen Verdienst in die Lage kommt, sich selbst bürgerliche Kleidung zu verschaffen.

Karlsruhe, den 27. April 1918.

**Badischer Heimatdank: Landesausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge.**

Der Vorsitzende: Pfisterer.

An die Bezirks- und Ortsausschüsse der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Die Vereine werden darauf aufmerksam gemacht, daß schriftliche oder mündliche Gesuche entlassener Krieger um Überlassung bürgerlicher Kleidung von der Reichsbekleidungsstelle weder angenommen noch erledigt werden können. Es ist also nicht angebracht, Gesuchsteller an die Reichsbekleidungsstelle zu verweisen. Die Versorgung dieser Krieger liegt vielmehr den Kommunalverbänden ob.

Der Vorsitzende.

**Nachrufe!**

(18)

Am 28. Mai abends verschied im 75. Jahre seines arbeitsreichen Lebens der  
**Königliche General der Infanterie z. D.**

**Herr Rudolph von Berthes.**

Nach Abschluß seiner militärischen Laufbahn am 1. Mai 1901 Allerhöchst mit der ständigen Vertretung des Kaiserlichen Kommissars und Militärinspektors der freiw. Krankenpflege in Friedenszeiten beauftragt, hat der Verbliebene durch einen Zeitraum von 17 Jahren sein reiches, umfassendes Wissen und Können ausschließlich in den Dienst der freiwilligen Krankenpflege gestellt und diese in rastloser, unermüdlicher Arbeit und Freudigkeit ausgebaut und weiter entwickelt. Während der ganzen Kriegsdauer hat der Heimgegangene in vorbildlicher Pflichttreue dem Stellvertretenden Militärinspektor in der Heimat erfolgreich zur Seite gestanden.

Wenn die freiw. Krankenpflege in der verfloßenen gewaltigen Zeit in Erfüllung ihrer großen Aufgaben die Anerkennung des Allerhöchsten Kriegsherrn, des Heeres und des Vaterlandes erworben hat, so ist dies, nicht zum geringsten Teile, der Hingabe des Heimgegangenen, seinem stillen und treuen Wirken zu verdanken.

So folgt dem hochverdienten Verewigten unauslöschliche Dankbarkeit und warme aufrichtige Verehrung über das Grab hinaus.

**Der Kaiserliche Kommissar und Militär-Inspektor  
der freiw. Krankenpflege.**

Friedrich Fürst zu Solms-Baruth.

Am 11. Juni verschied nach längerem Leiden im 73. Lebensjahre in seinem Wohnsitz in Karlsruhe

**Oberleutnant a. D. Eduard Seypp**

E.K.II.1870. — B.K.II.1866. — Z.L.II.m.Schw. — Z.L.I. — F.L.M. —  
 B.K.H.K. — R.K.M.III.

Seit 1886 Mitglied des Gesamtvorstandes als Vertreter des Bad. Frauenvereins.

1870 als bad. Leibgrenadier schwer verwundet hatte der Verewigte die Vorzüge des Roten Kreuzes persönlich kennen gelernt. Als ihn später die Verwundung zum Abschied veranlaßte und er sich als Privatmann in seine Heimatstadt Karlsruhe zurückgezogen, widmete er sich aus innerer Neigung ehrenamtlich dem Roten Kreuz.

Seit Kriegsausbruch war er der sorgliche Beirat des von seiner Abtheilung I des Bad. Frauenvereins Karlsruhe gestifteten Vereinslazarett's Quisenschule. Im Gesamtvorstand und im Ortsausschuß vom Roten Kreuz nahm er an jeder Sitzung mit größtem Interesse teil bis in die letzten Tage seines Lebens. Schlicht, treu, zuverlässig war er uns ein besonders geschätzter Mitarbeiter.

Sein Andenken soll in Ehren fortbestehen!

Karlsruhe, den 18. Juni 1918.

**Der Gesamtvorstand.**

## Sitzung des Gesamtvorstandes mit Ortsausschuß- Beiräten (19)

am Samstag den 25. Mai 2 Uhr im „Rote-Kreuz-Haus“, Karlsruhe,  
Stefanienstr. 74.

(Namentl. Verzeichnis der Teilnehmer wegen Raummangel nicht aufgenommen.)

Der stellv. Vorsitzende übermittelt die Grüße des leider immer noch behinderten Vorsitzenden und spricht Erz. v. Jagemann zu seinem 70. Geburtstag die Glückwünsche der Versammlung aus. Erzellenz dankt hierfür herzlich, er werde stets soweit seine Kräfte es gestatten, für das Rote Kreuz tätig sein. Verlesung der Entschuldigungsschreiben.

### Punkt 1 der Tagesordnung: Verrechnung und Nachweisung über den Lebensmittelverbrauch in den Lazaretten.

Besonders sei hierbei der verlangte „Bürgschein“ beanstandet worden, wonach alle von der Heeresverwaltung gelieferten Lebensmittel bis zum Verbrauch Eigentum der Heeresverwaltung bleiben und für jede vertragswidrige Verwendung eine Strafverpflichtung eintreten soll. Die Verrechnung, die sehr viel Mühe und Arbeit erfordere, habe überall Anstand gefunden. Der Landesdelegierte hat die erhobenen Bedenken für begründet erklärt.

Als Ergebnis der sehr eingehenden Besprechung, an der sich Geh. Rat Müller, Dr. Stroebe, D.-Bürgermeister Habermehl, D.-Amtmann Eckhard, der Vorsitzende, Erz. v. Jagemann und Dr. Perz beteiligen, man solle bei der Intendantur vorstellig werden um Zustimmung für die Verrechnung nach Vorwurf 3a und Aufhebung des „Bürgscheins“. Ebenso solle man um Erhöhung der Verpflegungssätze vorstellig werden.

Der Wunsch hat mittlerweile die wohlwollendste Erledigung gefunden. (Mitteilung stellv. Korpsintendantur vom 21.VI.18 vorstehend Ziff. 13).

### Punkt 2: Badischer Opfertag (9. Juli).

Dr. Stroebe berichtet über das Rechnungsergebnis von Kriegsbeginn bis 31.3.18 (Anlage) und erläutert die Notwendigkeit. Er gibt ferner bekannt die Erlaubnis, die Großherzogsdenkmünze am Bande zu tragen. Es sollen ferner Postkarten, Abzeichen, sowie eine Plakette mit dem Bild Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin Luise am Krankenbette verkauft werden. Ferner empfiehlt er den Verkauf von Losbriefen. Zu letzterem Punkt teilt D.-Amtmann Eckhard mit, die in Mannheim mit dem Losbriefverkauf gemachten Erfahrungen seien gute gewesen.

Min.-Rat Ritter gibt bekannt, von der Ludendorff-Spende soll dem einzelnen Bundesstaate ein Teil zugute kommen.

Erz. v. Chelius wünscht zur Erleichterung der Übersicht über das Sammelwesen, sollten Ortsvereine, die eine Sammlung beabsichtigen, dies dem Landesverein vorher anzeigen.

Erz. v. Jagemann stimmt dieser Anregung zu und begrüßt die Teilung von  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$ .

Auf die Bitte von Bankdir. Schleicher-Billingen die Organisation des Sammelns am 9. Juli dem Bezirk Billingen allein zu überlassen und nicht

vom Landesverein aus an Einzelpersonen oder Firmen heranzutreten erklärt der Vorsitzende, dies sei nicht beabsichtigt.

Dr. Stroebe fügt erklärend hinzu, soweit es geschehen sei, habe stets eine dahingehende Weigerung vorgelegen.

### Punkt 3: Sammel- und Helferdienst.

Dr. Stroebe berichtet über diesen Punkt.

Vorsitzender bittet um Unterstützung des Sammeldienstes.

### Punkt 4: Bericht über die Urlauberfürsorge.

Dr. Stroebe berichtet über die Urlauberfürsorge.

Stadtrat Glockner-Freiburg begrüßt es, daß jährlich zweimal Urlaub gewährt werden soll, gibt der Meinung Ausdruck, die Ausdehnung der Teilnahme auf drei Personen zu ermöglichen und bittet um Auskunft wegen der Verrechnung der bisher ausgegebenen Beträge.

Dr. Stroebe gibt Aufschluß.

Vorsitzender dankt dem Berichterstatter für seine erfolgreiche Arbeit.

### Punkt 5 und 6: Verschiedenes aus dem laufenden Geschäft und Mitgliederanträge.

Erz. v. Chelius macht Mitteilung über das vorgeschlagene Vereinsabzeichen für die Mitglieder des Roten Kreuzes. J. K. S. habe entschieden, das den einzelnen Vereinen zu überlassen. Vor Einführung wünsche J. K. S. Vorlage des Abzeichens.

An der Besprechung nahmen teil: Erz. v. Jagemann, D.-Amtm. Eckhard, Geh. Rat Müller, D.-Bürgerm. Alfelig, D.-Amtm. Levinger, D.-Bürgerm. Habermehl.

Dr. Stroebe schlägt vor, der Frankfurter Lazarettzeitung eine Beilage für Baden beizugeben.

Die Versammlung stimmt zu. Schluß 4.45.

Anl. z. Punkt 2 d. T.-D.

### Rechnungsergebnis

#### seit Beginn des Krieges bis 1. April 1918.

Einnahmen		Landesaufgaben.		Ausgaben	
M	Pf			M	Pf
2892889.25		1. Aus freiw. Spenden und Sammlungen . . . . .		—	—
209899.52		2. Zuschüsse vom Zentralkomitee in Berlin für allgemeine Zwecke . . . . .		—	—
86690.33		3. Wollsammlung . . . . .		—	—
134571.19		4. Metallsammlung . . . . .		—	—
16063.60		5. Haar- und Filzsammlung . . . . .		11 619.11	
8998.74		6. Aus Kreuz-Pfennigmarken und Kalendern . . . . .		—	—
5104.35		7. Aus Schriften, Büchern, Schachteln, Granatsplittern . . . . .		2 456.09	
28865.52		8. Aus der Kriegsbeute-Ausstellung . . . . .		—	—
33413.16		9. Für Liebesgaben . . . . .		2306 161.13	
—	—	10. Kosten der Sammlungen u. d. Hauptsammelstelle . . . . .		111 516.50	
481889.34		11. Für die Gefangenenfürsorge . . . . .		292 056.76	
126047.30		12. Für Schweizer-Urlauber und Pakete . . . . .		381 041.44	
4024432.30		Übertrag . . . . .		3 104 851.03	

4024432.30		Übertrag . . .	3104851.03
20003.—	13.	Für Auslandsdeutsche . . . . .	50492.39
55105.40	14.	Für die Kriegsbücherei . . . . .	55105.40
— —	15.	Krankenpfleger und -Pflegerinnen:	
	a.	Löhnung, Reisegeld u. dgl. . . . .	192653.13
	b.	Familienunterstützung . . . . .	425840.41
	c.	Ausrüstung und Kleidung . . . . .	389164.08
— —	16.	Für auswärtige Lazarette, Verband- und Erfrischungstellen . . . . .	40944.49
68605.95	17.	Verwaltungskosten (soweit durch den Krieg verursacht) . . . . .	140271.81
— —	18.	Baracken- und Hallenbau (Stephanienstr. 74/76) . . . . .	22331.36
11056.40	19.	Zinsen . . . . .	11810.—
2775.77	20.	Verschiedenes . . . . .	5274.11
4181988.82		Summa . . . . .	4438738.21

Mehrausgabe: 256749.39 M.

## Bericht

(20)

### der Hauptsammelstelle des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz über die Tätigkeit im Jahre 1917.

Wie in meinem vorjährigen Berichte erwähnt, werden die Arbeiten der Hauptsammelstelle in zwei getrennten Abteilungen geführt:

1. Die Liebesgabenabteilung, unter meiner Leitung und
2. die Lebens- und Genußmittelabteilung, welche von Herrn Baumann in sachmännischer Weise und bekannter Umsicht geleitet wird.

Für beide Abteilungen ist eine ausführliche Kartothek eingeführt und werden an Hand dieser Buchführung vierteljährlich die Ein- und Ausgänge statistisch festgelegt. Auf Grund dieser vierteljährlichen Abschlüsse ist es daher möglich, festzustellen, was während der bisherigen Kriegszeit geleistet worden ist und was im besonderen im Jahre 1917 geleistet wurde. Die mitunter recht beträchtlichen Summen, die sich daraus ergeben, dürften von allgemeinem Interesse sein und gestatte ich mir somit die bisherigen Leistungen der Hauptsammelstelle bekannt zu geben.

#### I. Liebesgabenabteilung.

Die Eingänge der Liebesgabenabteilung belaufen sich an Liebesgaben im Jahre 1917 auf . . . . .	<i>M</i>	<i>M</i>	
Dieselben aus den früheren Jahren einschl. der früheren Woll- und Metallsammlungen . . . . .	13461.27	1464357.14	
			1477818.41
Die Einkäufe im Jahre 1917 betragen . . . . .	819415.54		
Dieselben der früheren Jahre . . . . .	1570367.26		2389782.80
			3867601.21
	Insgesamt . . . . .		
Dem gegenüber stehen die Ausgänge:			
Für die Weihnachtssendung 1917 . . . . .	354418.50		
Desgleichen in den Jahren 1914/16 . . . . .	525123.18		879541.68



## II. Lebensmittelabteilung.

Die Eingänge der Lebensmittelabteilung belaufen sich im Jahre 1917:

In Liebesgaben an Naturalien . . . . .		9 936.15
Die Einkäufe im Jahre 1917 betragen . . . . .	299 175.78	
In den früheren Jahren . . . . .	547 374.79	846 550.57
		<u>856 486.72</u>

Dem gegenüber stehen die Ausgänge:

An Truppen im Jahre 1917 . . . . .	11 790.01	
In den früheren Jahren . . . . .	9 257.50	21 047.51
An hiesige Lazarette im Jahre 1917 . . . . .	108 238.88	
In den früheren Jahren . . . . .	279 243.49	387 482.37
An Frauenvereinsanstalten im Jahre 1917 . . . . .	150 033.84	
In den früheren Jahren . . . . .	211 055.99	361 089.83
An Verschiedene (und zwar Erfrischungsstellen, Verwundetenheim, Sanitätsmannschaften, Ab- nahmestelle usw.) im Jahre 1917 . . . . .	30 681.25	
In den früheren Jahren . . . . .	21 927.38	52 608.63
Weihnachtsbazar vom 3. bis 7. November 1917 . . . . .		5 154.02
		<u>827 382.36</u>

Eingang . . . . .	856 486.72 M.
Ausgang . . . . .	827 382.36 "
Wertbestand am 1. Jan. 1918 . . . . .	29 104.36 M.

Der Bestand beider Abteilungen zusammen beläuft sich somit auf 425 128 M. 52 Pf., der dem Wert der auf Lager befindlichen Vorräte entspricht.

Durch die lange Kriegsdauer und den damit entstandenen teuren Zeitverhältnissen hat die Gebefreudigkeit der Bevölkerung an Naturaliebesgaben wesentlich nachgelassen, weshalb der wesentlichste Teil derselben aus gespendeten Geldern angeschafft werden mußte. Dank der früher um so reicher eingegangenen Liebesgabenanteile unserer badischen Landsleute war es möglich, die großen Sendungen der vorhergehenden Jahre, die jeweils an Weihnachten, wie auch im Jahre 1915 zu Ostern und zu Großherzogs-Geburtstag hinausgingen, zusammenzubringen und so reichhaltig auszugestalten, daß es möglich war, unseren wackeren Truppen draußen große Freude zu bereiten. Selbstverständlich war dies nur möglich, durch großzügige Einkäufe und frühzeitige Eindeckungen, um den jeweiligen Anforderungen dieser Massensendungen entsprechen zu können. Trotz der jetzigen Warenknappheit und der schwierigen Beschaffung, ist unser jetziger Lagerbestand dennoch in guter Verfassung, so daß es uns gelingen dürfte, noch einige Zeit durchzuhalten, um den Wünschen an Liebesgaben für unsere wackeren Feldgrauen entsprechen zu können.

Allerdings war es uns nicht möglich, die vielen Gesuche um Wäsche, insbesondere an Hemden und Socken, erfüllen zu können, obwohl wir uns bei allen möglichen Stellen, so beim Kriegsausschuß für warme Unterkleidung, bei der

Intendantur und beim hiesigen Bekleidungsamt, sowie bei der Unterstützungsabteilung vom Roten Kreuz um Lieferungen bemüht haben. Alles Bemühen war ergebnislos und bei allen Behörden das Resultat — „strikte Abweisung“. Da neue Lieferungen an Wäsche daher nicht mehr zu erwarten sind, muß mit der Abgabe des derzeitigen Bestandes zurückgehalten werden, um bei späteren Fällen, wie bei der Demobilmachung, Rückkehr der Kriegsgefangenen usw., noch einigermaßen gerüstet zu sein.

Beeinträchtigend auf die Fortdauer des Betriebs in der Hauptsammelstelle war die Verordnung des Groß. Landesgewerbeamts, ein Drittel unseres bisherigen Lagerraumes zwecks Ausstellung von Wohnungseinrichtungen für Kriegsgeraute sofort abzutreten. Damit ist unsere Bewegungsfreiheit sehr eingeschränkt worden und wäre bei Anforderung weiterer Raumabtretung eine Aufrechterhaltung unseres Betriebes daselbst ausgeschlossen.

Beim Schlusse unseres heutigen Berichts geben wir uns der zuversichtlichen Hoffnung hin auf ein baldiges siegreiches Ende dieses furchtbaren Krieges und wünschen damit auch unsere Tätigkeit bald beenden zu können, allerdings bis dahin unter der Parole „Noch aushalten“!

Karlsruhe, den 6. Mai 1918.

Theodor Prinz.

### Mitteilung.

(21)

Schließung des Nachrichtenbureaus für das neutrale Ausland in Karlsruhe.

Herr Rudolf Kay, der bisherige Leiter des Nachrichtenbureaus für das neutrale Ausland, wurde zum Heeresdienst eingezogen. Um fernerhin eine rasche Erledigung der Geschäfte zu gewährleisten, wurde mit Herrn Kay vereinbart, daß die gesamte Bearbeitung der Geschäfte dieses Bureaus an die Abteilung Gefangenenfürsorge des nationalen Frauendienstes übergeht. (Karlsruhe, Baden, Kronenstr. 24. Fernspr. 5700.)

### Buchbesprechungen.

(22)

Der Nachwuchs an männlichen und weiblichen Hilfsbeamten und Facharbeitern im Maschinenbau unter besonderer Berücksichtigung Kriegsbeschädigter. Von Ingenieur R. A. Weniger. Preis 50 Pf. Stuttgart, Franck'sche Verlagshandlung. — Die Frage der Verwendung von Kriegsbeschädigten in der Industrie ist immer noch brennend, die Möglichkeit, sie ihren früheren Berufen zurückzuführen, ist eine notwendige Forderung und ihr sollte soweit als möglich Rechnung getragen werden. Die Verwendungsmöglichkeit kriegsbeschädigter Facharbeiter im Maschinenbau behandelt Ingenieur R. A. Weniger in einer soeben bei der Franck'schen Verlagshandlung in Stuttgart erschienenen Broschüre: „Der Nachwuchs an männlichen und weiblichen Hilfsbeamten und Facharbeitern im Maschinenbau, unter besonderer Berücksichtigung Kriegsbeschädigter“ (Preis 50 Pf.). Der Verfasser, der lange Zeit Lehrer an der Stuttgarter Verwundeten- und Gewerbebeschule war, will mit seinen in der Broschüre wiedergegebenen Beobachtungen und Erfahrungen bezwecken, neben der Ausbildung von männlichen und weiblichen Hilfsbeamten und Facharbeitern, die Wiedererleichtigung von Kriegsinvaliden einer besonderen Berücksichtigung zu unterziehen. Die Broschüre wendet sich aber nicht nur an

die fachkundigen Kreise, sondern sie will auch aufklärend wirken im gesamten werktätigen deutschen Volk und den vielen kriegsbeschädigten Metallarbeitern und Handwerkern als Wegweiser und Ratgeber dienen. Schon aus diesem Grunde sollte das Heftchen in größeren Betrieben, Lazaretten, Verwundeten-schulen usw. zur Verteilung gelangen.

Je mehr sich ein Schuljahr seinem Ende nähert, desto stärker tritt bei der Jugend das Verlangen nach Ausspannung, Freiheit in die Erscheinung und für einen großen Teil der Ferien bleiben die „Schulbücher“ wenigstens unbeachtet. Immerhin ist bei jedem geistig regen jungen Manne auch während der Erholungszeit das Bedürfnis, sich mit dem Inhalt eines guten, lehrreichen Buches zu befassen, vorhanden. Da kommt zu rechter Zeit ein neues Bändchen der Jugendbücherei „Heim und Herd“ (Verlag von Moriz Schauenburg in Vahr [Baden]). „**Karte und Bild**“, eine Geländekunde für Jungdeutschland, so lautet der Titel des Buches, das, ganz aus der Praxis hervorgegangen, Fr. Greiner, Oberzeichenlehrer am Bertoldgymnasium in Freiburg i. B., zum Verfasser hat. Außerordentlich interessant ist sein Inhalt, und die Ferienzeit bietet der Jugend reichlich Gelegenheit zu einer Einführung in die Geländekunde. An der Hand dieses überaus reich mit Bild- und Kartenmaterial ausgestatteten Bändchens wird es nicht nur möglich sein, der Jungmannschaft in leicht faßlicher Weise das Verständnis für richtiges Kartenlesen zu vermitteln, sondern sie auch zu befähigen, das, was das Auge sieht, mit wenigen Markierungsstrichen als Kartenbild festzuhalten. Den Mitgliedern der Jugendwehren, wie überhaupt allen, denen die Freude am Wandern gelegentlich die Karte in die Hand drückt, sei dieses Büchlein wärmstens empfohlen. Der sehr billige Preis von 1.50 M. bei solch reicher Ausstattung ermöglicht dessen weiteste Verbreitung. In Sortimentsbuchhandlungen ist es zur Einsichtnahme zu erhalten.

#### **Freiw. Krankenpflege, Freifahrt usw. für Hilfschwestern.**

(Zusatz zu Mittlgn. Nr. 1/2 1918 S. 7 u. Nr. 4/E 1917 S. 124.) (23)  
Nr. 87450. Bescheid auf Anfrage vom 15. d. M.

Der kriegsmin. Erlaß vom 8. Dez. 1916 (M. V. Bl. S. 546 ff.) erlaubt für Heeresangehörige alljährlich zu Erholungszwecken einmal einen Militärfahrchein (für Schwestern II. Wagenfl.).

Der kriegsmin. Erlaß vom 30. Jan. 1918, Nr. 4556, dehnt diese Gewährung auf das ganze im Heimatgebiet tätige weibl. Personal einschl. Hilfschwestern und Helferinnen aus, auch wenn sie nicht in Vollschwesternstellen tätig sind.

Bei einer Beurlaubung bis zu 14 Tagen bewilligt der Chefarzt nach Benehmen mit dem für die Beurlaubung zuständigen Delegierten der freiw. Krankenpflege den Fortbezug etwaiger Gebühren bei längerem Urlaub, unter Anerkennung der Notwendigkeit, der Korpsarzt.

Bei sonstigen Urlaubsreisen gibt es den Ausweis zur Fahrpreisermäßigung durch die Zentrale des Landesvereins oder die Delegierten.

#### **Der Vorsitzende.**

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.  
Verantwortlich für die Schriftleitung: Generalmajor z. D. Limberger.  
Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.